

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

AEEG Applied Explosives & Energetics GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-272/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

28. Oktober 2025

Betrifft

AEEG Applied Explosives & Energetics GmbH, Vorhaben „Sprengmittellager Weitersfeld“, Standort: Marktgemeinde Weitersfeld (HO), KG Weitersfeld, Gst.Nr. 1111; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die AEEG Applied Explosives & Energetics GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung, als im Gegenstand zuständige Behörde, gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob das geplante Vorhaben „Sprengmittellager Weitersfeld“ der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Sprengmittellager Weitersfeld“, nämlich wesentlich -

die Errichtung eines aus 18 Gebäuden zu je 45 m² bestehenden Lagerkomplexes sowie hinzukommenden, rund 9.500 m² asphaltierten, innerbetrieblichen Verkehrs- und Manipulationsflächen -

keinen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Anhang 1 Z 19, 58 und 73

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die Antragstellerin verfolgt die Errichtung und den Betrieb des spruchgemäß bezeichneten und unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebenen Sprengmittellagers und beantragt hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung über dessen UVP-Pflicht.

1.1.1 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)

Als Vorhabenstandort ist das Grundstück Nr. 1111, EZ 357, KG 10238 Weitersfeld, vorgesehen.

Dieser Standort befindet sich projektgemäß in keinem, nach Anhang 2 UVP-G 2000 als besonders schützenswert ausgewiesenen, bzw. keinem, für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gebiet. Das nächstgelegene Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Weitersfeld ist über 1 km vom Vorhabenstandort entfernt. Es sind auch keine Waldflächen vom Vorhaben betroffen.

Das geplante Sprengmittellager besteht aus 18 Lagergebäuden zu je 45 m², die in 3 Reihen zu je 6 Lagergebäuden angeordnet werden. Gesamt nehmen diese 18 Gebäude eine Grundfläche von 810 m² in Anspruch, der Bunkerabstand innerhalb einer Reihe (Wand/Wand) beträgt 17,2 m, die Reihenabstände machen 23 m aus. Die Eingänge sind nach Nordost ausgerichtet, zwischen den Türfronten liegen jeweils 30 m.

Das Tragwerk ist aus Stahlbeton, erste und zweite Manipulationsraumwände sind nicht tragend und werden bei Druckentlastung umgeblasen. Die Türen weisen 2,5 m lichte Höhe auf, sie sind 2-flügelig und nach außen aufgehend. Für den notwendigen

Luftwechsel ist eine Lüftung mit Taupunktregelung/Klima vorgesehen. Der Manipulationsraum ist mit Alarmanlage und Zutrittssystem ausgestattet.

Die Baukörper werden erdüberdeckt, die Überschüttung beläuft sich auf ≥ 3 m und durch Modulation von Prall- und Gegenhängen zu einem bewachsenen Geländekörper gestaltet, der sich in die umgebende Landschaft einfügt und praktisch ungesehen bleibt.

Je Einheit sind zur Lagerung Sprengmittel bis 9.999,99 kg (Lagerklasse 1.1.), gesamt bis 179.999,82 kg zugelassen. Die Lagerung der Sprengmittel bildet den ausschließlichen Betriebszweck des Vorhabens.

Zusätzlich umfasst das Vorhaben etwa 9.500 m² asphaltierte, innerbetriebliche Verkehrs- und Manipulationsflächen. Darunter fällt insbesondere auch die etwa 200 m lange Erschließungsstraße, die von der L1065 abzweigt und durchgehend in Nordost-Richtung verläuft.

Das Gesamtvorhaben führt zu einer Flächenversiegelung von $< 1,1$ ha.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt von Weitersfeld über die L1065 in Richtung Obermarkersdorf. Ca. 1,65 km nach der Ortstafel wird links in die bezeichnete Erschließungsstraße eingebogen.

2 Erhobene Beweise

Die Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhalts beruht ausschließlich auf dem Feststellungsantrag vom 08. Oktober 2025 und diesem, beigefügten Unterlagen zum technischen Projekt respektive beurteilbaren Ausführungen zu den im Vorhabenzusammenhang geplanten Einzelmaßnahmen.

3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Demgemäß erweist sich das unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben als der wahre Sachverhalt und maßgebende Prüfgegenstand.

Diese Sachverhaltsfeststellung bleibt im Verfahren unbestritten.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.1.2 Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde Parteistellung.

4.1.3 Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

4.1.4 Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

4.2 Parteiengehör vom 10.Oktober 2025

Das Parteiengehör vom 10.Oktober 2025 räumt gesetzeskonform die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben und der Frage nach dessen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ein. Im Zuge dessen ergeht die nachstehende Stellungnahme.

4.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzsachverständigen vom 14.Oktober 2025

Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden die darin vorgebrachten Schlussfolgerungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen. Aus heutiger Sicht der NÖ Umweltschutzsachverständigen liegt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften, weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 19		<p>[.....]</p> <p>b) Logistikzentrum^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha</p>	<p>[.....]</p> <p>e) Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</p> <p>f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben
[.....]			
Z 58		Anlagen zur industriellen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen	
Z 73		Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss.	

[.....]

4.1) Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

[.....]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI.

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Wird eine solche Tatbestandserfüllung im Einzelfall festgestellt, dann sind alle im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen, als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit., bei der dadurch bedingten Umweltverträglichkeitsprüfung prüftechnisch einzubeziehen.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Das im Detail geplante Sprengmittellager lässt plausibel eine Zuordnung unter die Vorhabentypen nach Anhang 1 Z19 lit b, e und f sowie 58 und 73 für grundsätzlich denkbar erscheinen.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Feststellungsbegehren

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig. Die Antragstellerin hat, ex lege das Recht, die UVP-Pflicht ihres Vorhabens zu erfragen.

7.2 Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000

Das sachverhaltsgemäß beschriebene Vorhaben stellt absichtsgemäß ein Gesamtvorhaben im Rechtssinn dar und besteht aus den beschriebenen Einzelmaßnahmen, die in sachlichem und räumlichem Zusammenhang stehen.

7.3 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000

7.3.1 Allgemein

Vorhabengemäß ist evident eine neue Betriebsanlage geplant, sodass im vorliegenden Prüfbereich sämtlichen, normeinschlägigen Änderungsvorhaben keine maßstäbliche Relevanz zukommen kann.

Aufgrund der dargelegten Standortwahl außerhalb jeglicher, schutzwürdiger Gebiete nach Anhang 2 leg. cit., lässt sich zudem jeder Vorhabentatbestand, der explizit auf die Lage des Vorhabens in solchen Schutzgebieten abstellt, ebenfalls als irrelevant von den weiteren Betrachtungen ausschließen.

Ausführungsgemäß lässt sich das Vorhaben anhand der beabsichtigten Einzelmaßnahmen und seines Betriebszweckes nur sehr eingeschränkt, einem Vorhabentypus nach Anhang 1 leg. cit. zuordnen. So lässt ein Güterlager, als solches das Sprengmittellager begrifflich zu verstehen ist, plausibel an den Tatbestand eines Logistikzentrums (Z 19 lit b, e und f) denken. In Anbetracht des Umstandes, dass Sprengmit-

tel im Spiel stehen, ist im Grunde auch eine Subsumption unter die Tatbestände von Z 58 und 73 denkbar.

Andere Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit. sind tatbestandsgemäß vom Vorhaben dezidiert nicht angesprochen.

7.3.2 Logistikzentrum

Nach der Legaldefinition (Anhang 1, Fußnote 4.1) ist hierunter ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist, zu verstehen.

Insoweit ist für ein Logistikzentrum begrifflich maßgebend, dass Logistikdienstleistungen auf mehreren, dafür ausgerichteten Logistikimmobilien, und nicht bloß einer einzigen Immobilie, erbracht werden sollen. Auf die Anzahl der Logistikunternehmen kommt es dabei nicht an. Unter Logistikdienstleistungen ist im Einzelfall das Zusammentreffen von verschiedenen Tätigkeiten zu verstehen, wovon eine in der Lagerung von Gütern bestehen kann (vgl. *BVwG* 20.12.2024, W113 2294643-1/31E; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² [2024] Anhang 1 Z 19 Rz 24).

Projektgemäß erweist es sich, dass das gegenständliche Vorhaben bloß auf eine einzige Immobilie konzentriert wird, auf der nur eine Lagerhaltung der Sprengmittel erfolgen soll. Das bedeutet, dass das Vorhaben im dargelegten Sinne der Legaldefinition, den Tatbestand eines Logistikzentrums nicht erfüllt.

Folgerichtig entspricht das Vorhaben jedenfalls keinem, der eventualiter in Betracht gezogenen Vorhabentypen der Z 19 lit b, e und f.

7.3.3 Tatbestände Z 58 und 73

In beiden Fällen geht es weitgehend um die Produktion und Verwendung (Einsatz) von Explosivstoffen und Sprengmitteln (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² [2024] Anhang 1 Z 58 Rz 4).

Antragsgemäß liegt der Betriebszweck ausschließlich in der Lagerung von Sprengmitteln, wodurch evidentermaßen die Tatbestände der Vorhabentypen der Z 58 und 73 leg. cit. nicht erfüllt werden.

7.3.4 Resüme

Durch das gegenständliche Vorhaben wird kein Tatbestand im Sinn von Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 leg. cit. erfüllt. Insoweit unterliegt das gegenständliche Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angesichts dessen besteht auch keine Veranlassung, allfällige Einzelfall- oder Kumulationsprüfungen im Zusammenhang in Erwägung zu ziehen.

8 Zusammenfassung

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Weitersfeld, z. H. des Bürgermeisters, Weitersfeld 113, 2084 Weitersfeld
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

